

Anlage 2.

(Drucksachen-Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Festsetzung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Festsetzung der von den unterstützungspflichtigen Armenverbänden dem Landarmenverbände auf Grund der Gesetze vom 11. Juli 1891 und 6. Mai 1920 zu erstattenden Spezialkosten.

I. Die Pflegesätze für die in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken werden festgesetzt in dem „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“. Danach betragen die Sätze seit dem 1. Januar 1921

	in der	I. Klasse	40	Mark	(für	Nichtrheinländer	50	Mark),
"	"	II.	25	"	("	35	"),
"	"	III.	18	"	("	24	").

Diese Sätze reichen infolge der inzwischen eingetretenen gewaltigen Kostensteigerung auf allen Gebieten heute nicht im entferntesten mehr aus. Während dem Provinzialverbande ein Kranker in der dritten Klasse der Provinzialanstalten zur Zeit des Inkrafttretens der obigen Pflegesätze im Durchschnitt täglich 22,50 Mark Kosten verursachte (ohne Anrechnung der Verzinsung, Amortisation des Anlagekapitals für die Anstalten und ohne die Verwaltungskosten der Zentralverwaltung), kostet schätzungsweise jeder Kranke Anfang März 1922 täglich 39 Mark. Dabei steht eine weitere erhebliche Steigerung der Kosten infolge Erhöhung der Löhne für die Angestellten, teilweise auch der Beamtengehälter, und der Preissteigerung der Lebensmittel, der Kohlen und der Bekleidungsgegenstände in Aussicht.

Die Folge hiervon ist, daß die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten mit den überwiesenen Pflegeätzen nicht annähernd ihre Selbstkosten decken können und ein viele Millionen betragender Zuschuß aus dem Haupthaushaltsplane an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zur Balancierung ihrer Haushaltspläne abgeführt werden muß. Dieser Zustand ist nicht haltbar, vielmehr müssen im allgemeinen wenigstens annähernd die Ausgaben der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten durch Einnahmen aus Pflegeätzen und aus den eigenen Betrieben gedeckt werden, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der größte Teil der Einnahmen, nämlich die Pflegekosten für die im Wege der Armenpflege untergebrachten Kranken, wieder aus anderen Titeln des Haushaltsplanes der Provinzialverwaltung — bei Landarmen aus dem Haushaltsplane des Landarmen-

wesens, bei Ortsarmen aus dem Haushaltsplane der erweiterten Armenpflege — an die Anstalten abgeführt werden.

Das Charakteristische der Entwicklung der Selbstkosten in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten liegt in den letzten Jahren in dem sprunghaften Steigen dieser Kosten fast von Monat zu Monat. Während die im Jahre 1899 festgesetzten Sätze bis zum Jahre 1907 ausreichten und dann erst 1910, und dann weiter 1917 eine Erhöhung erfolgte, mußten von da an alljährlich 1918, 1919, 1920 die Sätze erhöht werden. Die Erhöhungen können nach den geltenden Bestimmungen nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Das hat aber zur Folge, daß sie vielfach der eingetretenen Preissteigerung bedeutend nachhinken, und daß die zwischen den Landtagstagen etwa eintretenden Preisveränderungen nicht berücksichtigt werden können. Infolgedessen sind die meisten Provinzialverbände schon dazu übergegangen, das Recht zur Festsetzung dieser Pflegesätze von dem Provinziallandtag auf den Provinzialausschuß zu übertragen, und die Staatsregierung, die für die Genehmigung eines solchen Beschlusses zuständig ist, hat sich auch mit einer solchen Regelung einverstanden erklärt.

Das, was vorher für die an die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu zahlende Pflegesätze gesagt ist, gilt in gleicher Weise für den sogen. Spezialkostensatz, der von den Ortsarmenverbänden (in Landkreisen unter Beteiligung der Kreise) an den Landarmenverband für jeden vom Landarmenverband untergebrachten ortsarmer Kranken zu zahlen ist. Dieser Satz beträgt zurzeit 12 Mark pro Tag. Er muß in der gleichen Weise den sprunghaft steigenden Preisen angepaßt werden. Das muß, wie bisher, stets gleichzeitig mit der Erhöhung der Pflegesätze der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten geschehen und wird daher zweckmäßigerweise ebenfalls dem Provinzialausschuß übertragen.

II. Durch das preussische Gesetz vom 6. Mai 1920 ist das Gesetz über die erweiterte Armenpflege, das sich bisher nur auf Geistesranke, Idioten, Epileptiker, Taubstumme und Blinde bezog, auch auf anstaltspflegebedürftige Krüppel ausgedehnt worden. Die Ausführungsbestimmungen des Provinzialverbandes zu diesem Gesetz sind getroffen worden durch Beschluß des Provinziallandtages vom 10. Dezember 1920 in den sogen. „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel“. In diesen „Vorläufigen Bestimmungen“ sind aber keine Pflegesätze für Provinzialanstalten festgesetzt, da bei deren Erlaß eine Provinzialkrüppelanstalt noch nicht bestand, und auch eine Verpflichtung des Provinzialverbandes, wie sie in der Provinzialordnung hinsichtlich der Irrenanstalten gegeben ist, solche Pflegesätze durch ein Reglement festzusetzen, das der Genehmigung des zuständigen Ministers bedarf, nicht besteht. Inzwischen ist die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln als ein Teil der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal eröffnet worden. Es ist aber auch jetzt nicht erforderlich, die hier zu zahlenden Pflegesätze in die der ministeriellen Genehmigung unterliegenden „Vorläufigen Bestimmungen“ aufzunehmen, vielmehr kann die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln, die ja wirtschaftlich mit der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal verbunden ist, insoweit als ein Teil dieser Anstalt angesehen werden, als die Pflegesätze für Geistesranke ohne weiteres auch auf die Provinzialkrüppelheilanstalt Süchteln angewandt werden. Jedoch bedürfen die in den „Vorläufigen Bestimmungen“ festgesetzten, von den Ortsarmenverbänden dem Landarmenverbande für jeden in Provinzial- oder Privatanstalten untergebrachten Krüppel zu zahlenden Spezialkosten aus den gleichen Gründen wie bei den Geisteskranken einer Erhöhung. Diese Spezialkostensätze betragen zurzeit für Person und Tag für die ersten 60 Tage der Verpflegung 12 Mark und

von da an für die weitere Verpflegungsdauer 9 Mark. Auch hier ist es notwendig, mit der Erhöhung sich der Entwicklung der Preisverhältnisse stets mit möglichster Beschleunigung anpassen zu können. Infolgedessen empfiehlt es sich auch hier, das Recht zur Festsetzung dieser Sätze dem Provinzialauschuß zu übertragen, wie das auch in anderen Provinzen bereits geschehen ist.

III. Die Form der zu fassenden Beschlüsse wird anknüpfen müssen hinsichtlich der Geisteskranken pp. an die Bestimmungen der §§ 16 und 25 des vorerwähnten Reglements, wo bis jetzt die Pflegesätze bezw. die Spezialkosten festgesetzt sind, und hinsichtlich der Krüppel an den § 7 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die vom Landarmenverbände unterzubringenden Krüppel“. Hinter den genannten Paragraphen wird ein neuer Paragraph, der die Beschlußfassung dem Provinzialauschuß überträgt, einzuschließen sein.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen

1. Hinter § 16 des „Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken pp. in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

„§ 16a: Die anderweite Festsetzung der im § 16 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

2. Hinter § 25 desselben Reglements werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„§ 25a: Die anderweite Festsetzung der im § 25 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

3. Hinter § 7 der „Vorläufigen Bestimmungen über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die vom Landarmenverband unterzubringenden Krüppel“ wird folgende Bestimmung eingeschoben:

„§ 7a: Die anderweite Festsetzung der im § 7 aufgeführten Pflegekosten kann durch Beschluß des Provinzialauschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen“.

Düsseldorf, den 7. März 1922.

Der Provinzialauschuß:

Der Vorsitzende:

Dr. Adenauer.

Der Stellvertreter des Landeshauptmanns:

Dr. Horion.